



Opferschutzbeauftragte  
des Landes Schleswig-Holstein

An den  
Vorsitzenden des Innen-und Rechtsaus-  
schusses  
Herrn Jan Kürschner

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4431

12.2.2025

Drucksache 20/2746:

Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kürschner,

für die Übersendung des o.g. Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit der Stellungnahme bedanke ich mich.

Ich begrüße es sehr, dass mit dem o.a. Gesetzentwurf ein neuer Ansatz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt ergriffen wird. Wie die Ihnen bekannten Zahlen zeigen, ist es bislang – trotz vielfacher Bemühungen - nicht gelungen, dieses Phänomen einzudämmen geschweige denn erfolgreich zu bekämpfen.

Aus der Erfahrung von 4 ½ Jahren Tätigkeit als Opferschutzbeauftragte kann ich bestätigen, dass es einer durchgreifenden Änderung des Vorgehens bedarf. Anrufe betroffener (idR) Frauen haben deutlich gemacht, dass gerichtlich angeordnete Nährungs- und Kontaktverbote sehr häufig von den (idR) männlichen Verursachern ignoriert werden. Weitere - gesetzlich mögliche - Maßnahmen stellen häufig für die betroffenen Geschädigten eine viel zu hohe Hürde dar. Die Beantragung dieser Maßnahmen und die Beweismittelbeibringung setzen unzumutbare Schritte auf Seiten der Betroffenen voraus. Die entsprechenden Verfahren dauern erfahrungsgemäß viel zu lange, zu Ingewahrsamnahmen kommt es kaum. In dieser Zeit sind die Betroffenen sowie häufig auch die Kinder weiteren Drohungen, Beleidigungen, Verfolgungen u.ä. durch den Verursacher ausgesetzt.

Im Rahmen eines interdisziplinären Erfahrungsaustausches zur Vollstreckung von Schutzanordnungen im MJG im April 2023 wurden u.a. folgende Problempunkte identifiziert:

- Verfahren wegen Schutzanordnungen dauern zu lange, idR besteht aber Eilbedürftigkeit

- Betroffene sind mit der Antragstellung, Beweismittelbeibringung und – ggfls. - dem Kostenrisiko überfordert

- Betroffene benötigen zeitnah zu der ersten Anzeige eine Begleitung/Unterstützung durch das weitere Verfahren (z.B. anwaltliche Beordnung, eine Form von „psychosozialer Prozessbegleitung“?)

- Es fehlt oft an spezialisierten, entsprechend fort- und weitergebildeten Richterinnen und Richtern, Fortbildung zu Dynamiken bei häuslicher Gewalt, Nachstellung und Folgen häuslicher Gewalt für Kinder sind unabdingbar

- die Kooperation/der Informationsfluss zwischen Polizei und Gericht sollte obligatorisch bzw. geregelt sein

- Berücksichtigung der Teilnahme der Gerichte an interdisziplinären Austauschtreffen gerade in diesem Themenbereich in den Pensen

- Ahndungen wegen Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz sind ein stumpfes Schwert, solange die Verfahren als normale Verfahren mit der bekannten langen Bearbeitungsdauer bearbeitet und nicht als beschleunigte Verfahren behandelt werden

- die Vermittlung der Verursacher in ein Tätertraining dauert derzeit zu lange.

Der o.a. Gesetzentwurf schafft nun in vielerlei Hinsicht Abhilfe, Anmerkungen zu zwei Punkten:

#### Zur Fußfessel:

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Form der spanischen Variante wird eine sehr hohe Sicherheit für Betroffene darstellen. Die Betroffenen sollen sich nicht nur an bestimmten Orten sicher bewegen können und dadurch eine große Bewegungseinschränkung hinnehmen müssen, sondern sich überall geschützt fühlen. Der Verursacher ist vielmehr gehalten, die ihm auferlegten Anordnungen zu beachten.

#### Zur Beratung von Kindern

Nach Auffassung der Unterzeichnerin wurden die Belange von Kindern, die häusliche Gewalt erleben, schon viel zu lange übersehen. Wenn nunmehr in § 201a Abs. 6 LVwG-Entwurf vorgesehen ist, dass die Daten der gefährdeten Person mit dem Hinweis auf anwesende Kinder an eine für Kinder spezialisierte Beratungsstelle übermittelt werden, ist dies **uneingeschränkt zu unterstützen**. Aus den Erfahrungen der auf diesen Themenbereich spezialisierten Beratungsstelle „Löwenherz“ in Flensburg ist der Unterzeichnerin bekannt, dass nach Einrichtung dieses Beratungsangebotes die Zahl der Ratsuchenden Jahr für Jahr gestiegen ist. Von 18 unterstützten Kindern im Jahr 2018 stieg die Zahl auf 167 Kinder im Jahr 2024.

Kinder bedürfen der Unterstützung in diesen Situationen von Dritten. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Sorgeberechtigten in den spannungsgeladenen Auseinandersetzungen die Belange der Kinder ausreichend berücksichtigen (können).

Insofern ist der Unterzeichnerin **nicht klar**, aus welchen Gründen ausgerechnet diese Datenübermittlung nur erfolgen **soll** und nicht **muss**, wie bei der gefährdeten und der gefährdenden Person.

Für die Polizei bedeuten diese Vorgaben zweifellos eine weitere Verantwortung in üblicherweise hoch emotionalen Situationen. Andererseits tragen sie durch die Vermittlung dazu bei, dass die häufig sich selbst überlassenen Kinder mehr in den Fokus kommen und sie endlich einen besonderen Schutz erhalten können. Dies liegt mutmaßlich auch im uneingeschränkten Interesse der Polizei. In diesem Zusammenhang wäre ein enger Austausch zwischen spezialisierter Beratungsstelle und zuständiger Polizei wünschenswert.

Insgesamt ist ein enger Austausch aller in diesem Bereich tätigen Beteiligten uneingeschränkt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Stahlmann-Liebelt'.

Ulrike Stahlmann-Liebelt

(Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein )